Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 44

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tragfähigkeit und Gerüfte niemals einseitia be= lastet werden.

1. Unter jedem Gerüftbelag, auf welchem gearbeitet wird, muß der vorher benutte darunter befindliche Belag vollständig liegen bleiben. Der lettere ift

vollkommen zu säubern. Deffnungen für Treppen, Lichtschächte, Aufzüge, Gruben 2c. sind gehörig abzuschranken oder ein=

zudecken.

n. Während des Aufzuges oder des Herablassens von Baumaterialien, der Errichtung ober des Ab-brechens des Gebälfes und des Dachstuhles eines Gebäudes hat jede Arbeit und jeder Aufenthalt von Arbeitern oder Aufsehern unter ber Beför= derungs= resp. Bau= oder Abbruchstelle zu unter= bleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme gestatten. Müßige Zuschauer sind wegzuweisen.

o. Die Benützung mechanischer Aufzüge jeder Art für die Personenbesörderung ist, besondere Be-willigung vorbehalten, nur zur Vornahme von Redissonen oder Reparaturen gestattet.

p. Bei Bedachungsarbeiten haben sich die damit beschäftigten Arbeiter mittelft solider, an starkem Gurt befestigter Leine anzubinden. Für deren Sicherheit ist ferner durch Anbringen starker Rinn- und Dachhacken zu forgen.

Die Verwendung offener Feuer ist nur nach Maßgabe der Feuerordnung vom 1. Februar 1897

gestattet.

§ 4. Mit Sprengarbeiten dürfen nur damit vertraute Arbeiter beauftragt werden. Der Gebrauch des reinen Sprengöles, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel ift untersagt.

§ 5. Bahnen für den Materialtransport find in ihrem Oberbau und Unterbau solid und vollständig betriebs= sicher anzulegen, sowie jederzeit demgemäß zu unterhalten.

Bei Geleisbahnen sollen die Wagen leicht gebremst

und zum Stehen gebracht werden tonnen.

Der Unternehmer hat den Betriebsdienst und die Bahnpolizei in einer die Sicherheit seiner Arbeiter oder Dritter verbürgenden Weise zu organisieren.

Auf Materialtransportbahnen dürfen teine Dritt= personen befördert werden, Arbeiter auf Lustseilbahnen nur behuss Vornahme von Revisionen oder Reparaturen.

§ 6. Unternehmer, Arbeitgeber oder Poliere und, in Ermangelung eines solchen, die Arbeiter selbst sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften versantwortlich und wird ein jeder nach Maßgabe des Bundesgesetes betr. die Ausdehnung der Haftpflicht 2c. bom 16. April 1887 als haftbar erklärt.

§ 7. Die Organe der Bau- und Ortspolizeibehörden sind mit der Ueberwachung der Ausführung vorstehen=

der Bestimmung beauftragt.

Die Bau- und Polizeibeamten sind verpflichtet, allfällige Wahrnehmungen von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sogleich ihrer Behörde zur Kenntnis

zu bringen.

Bei leicht ersichtlichen Uebertretungen haben dieselben sofort einzuschreiten, den oder die Fehlbaren zu ver= warnen und zur Einhaltung der Verordnung aufzufordern. Wird der Aufforderung innert der vom Beamten sestgesetzten Frist keine Folge geleistet, so hat letzterer beim Polizeirichter Anzeige auf Bestrafung und Abanderung der beanstandeten Einrichtung einzureichen.

In Fällen, mo Gefahr im Berzuge liegt ober eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann dieser Besamte von sich aus notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anbefehlen, resp. die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, welche binnen für=

zester Frist den Fall, soweit an ihr, zu erledigen hat. § 8. Die Bau- oder Ortspolizeibehörde hat jeden Unfall sogleich dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis zu bringen, welcher zu untersuchen hat, ob derselbe aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstanden und demnach strasbar ist.

§ 9. Die Verordnung ist in üblicher Weise bekannt zu machen und soll außerdem bei Reubauten auf der Bauftelle, sowie in allen Werkstätten und Werkhöfen in

leicht sichtbarer Weise angeschlagen werden.

Arbeits= und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachbruck verboten.

Bundeshaus Bern. Glasmalerarbeiten. Oberlicht des National= ratissales an das Glasmalereinstitut F. Berbig in Zürich II. Fenster des Ständeratssales an Mirsch ur. Fleckner in Freiburg. Vier Bogensenster des Kuppelsaales des Parlamentsgebäudes, nach Zeichnungen von Hans Sandreuter in Riehen, an das Glasmalerinstitut Hosch in Laufanne.

Eidg. Postgebäude Freiburg. Barquetarbeiten. Erdgeschoß an die Schweizerische Aylolithstadrif Killief u. Karrer in Wildegg; 1. Stock an die Parqueterie Tour-de-Trôme; 2. Stock an Emile Vermot in Freiburg (Parqueterie Grenchen); Dachstock an die Parqueterie Basse-

Eidg. Bostgebäude Laufanne. Die Schlofferarbeiten an Louis Bwahlen, Louis Fatio, E. Decker und L. Schmidt, Perret u. Co., fämtliche in Laufanne.

fämtliche in Laufanne.

Briiden im Berneroberland. Die Ladholzgrabenbriice auf ber Frutigen-Poelboden-Straße an Ib. Zimmermana, Unternehmer in Spiez; die Lombachbriice auf der St. Beatenberg-Straße an Friedr. Bischoff, Schlosser in Oberhofen dei Thun.

Basserversorgungsanlage der Gemeinde Speicher. Die Fassungsarbeiten des öftlichen Quellgebietes an Ib. Bruderer, Brunnenmacher in Speicher; die Fassungsarbeiten des westlichen Quellgebietes an Sonis Masneri, Unternehmer in Bruggen; die Reservoirs an Froté u. Westermann in Jürich; die Ju- und Druckleitungen an Otto Grafin St. Gassen

Umban der Pferdebahn Zürich. Kabel an Kabelfabrif Cortaillod; Tragwerf an Maschinenfabrif Oertikon; Schienen und Weichen, Shskem Phöniz, an F. Marti, Winterthur; Laschen und Spurhalter an L. von Koll, Gerlasingen; Bolzen an Wolf u. Weiß, Zürich; Damps-maschine an Gebr. Sulzer, Winterthur; Dampsfessen Gebr. Sulzer, Winterthur; Dampsfessen Gebr. Buß u. Cie., Zürich.

Die Banarbeiten zur Korrestion der alten Landstraße in Kilßeracht (Winish) an Andreani u. Co. in Wirtsch

nacht (Zürich) an Andreani u. Co. in Zürich.
Die Lieferung von 62 neuen Schulbäufen in das Mädchen- und Knabenschulhaus Zug wurde vergeben an die Schreinermeister Stadlin, Wickart und Keiser.

Die Ausfilhrung bes Projettes von Entsumpfungefanulen im Rollagebiet wurde A. Pfifter in Sils i. D. übergeben.

Schwedischer Holztohlen-Wertzengstahl.

Schweden nahm lange Zeit eine hervorragende Stellung unter den Gifen produzierenden Ländern der Erde ein, sowohl in Bezug auf die Qualität, als auch auf die Quantität der Erzeugung. Allein, seitdem die jenigen Länder, in welchen Mineralkohle in größeren Mengen vorhanden ift, diesen Brennstoff für die Gisen= industrie zu verwerten lernten, tann Schweden, was die Quantität anbetrifft, nur noch den Plat zweiten Ranges beanspruchen.

Durch ihren Keichtum an mineralischer Kohle sind nämlich jene Länder in die vorteilhafte Lage versetzt worden, die Produktion ungeheuer zu steigern und deren Kosten um ein bedeutendes zu ermäßigen, um so mehr noch, als häufig in der Nähe der Kohlenzechen oder sogar in letzteren selbst reiche Ablagerungen von leicht

reduzierbaren Erzen anzutreffen sind.

Daß Schweden der Konkurrenz der großen Eisen erzeugenden Länder nicht schon lange unterlag, verdankt es seinen reinen reichen Erzen und dem Umstande, daß als Brennmaterial in seinen Hochöfen ausschließlich nur Holzkohle verwendet wird. Dadurch wird in Schweden ein Eisen produziert, welches an Reinheit dem aller andern Ländern überlegen ist und dadurch aber auch